
Provision bei Tätigkeit außerhalb des zugewiesenen Bezirks mit Zustimmung des Unternehmers

Einem Bezirksvertreter, der mit Zustimmung des Unternehmers außerhalb seines Bezirks bzw. des ihm zugewiesenen Kundenkreises tätig wird, steht in der Regel auch für solche Geschäfte der volle vertragliche Provisionsanspruch nach § 87 Abs. 1 HGB zu. Der Unternehmer wird durch die Tätigkeit außerhalb des Bezirkes zunächst zu nichts verpflichtet. Er kann frei entscheiden, ob und zu welchem Preis er - unter Berücksichtigung einer dadurch ausgelösten Provisionspflicht - den Auftrag annimmt. Eine uferlose Vergütungspflicht des Unternehmers ist deshalb nicht zu besorgen.

BGH, Urteil vom 5.04.2006 - VIII ZR 384/04

Der BGH setzte sich mit Urteil vom 5. April 2006 unter dem Aktenzeichen VIII ZR 384/04 mit der Frage auseinander, wie eine Provisionsvereinbarung in einem Handelsvertretervertrag, durch den dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen ist, auszulegen ist, für den Fall, dass er mit Zustimmung des Unternehmers außerhalb dieses Bezirks bzw. Kundenkreises tätig wird.

Zunächst sah der BGH keine Anhaltspunkte dafür, dass die Parteien mit der betreffenden Regelung im Handelsvertretervertrag Vergütungsansprüche des Handelsvertreters auf Geschäfte mit vom Unternehmer genannten Kunden beschränken wollten. Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 15. Februar 1971 - VII ZR 122/69 = HVR Nr. 439, WM 1971, 563) habe ein Bezirksvertreter (§ 87 Abs. 2 HGB), der - wie hier - mit Zustimmung des Unternehmers außerhalb seines Bezirks bzw. des ihm zugewiesenen Kundenkreises tätig werde, in der Regel auch für solche Geschäfte den vollen vertraglichen Provisionsanspruch nach § 87 Abs. 1 HGB. Gründe, die die Parteien veranlasst haben könnten, im vorliegenden Fall etwas anderes zu vereinbaren, seien nicht erkennbar.

Vielmehr entspreche es dem Interesse des Unternehmers, vom Handelsvertreter möglichst viele Angebote vermittelt zu bekommen. Der Unternehmer werde dadurch zu nichts verpflichtet; er könne frei entscheiden, ob und zu welchem Preis er - unter Berücksichtigung einer dadurch ausgelösten Provisionspflicht - den Auftrag annehme. Eine uferlose Vergütungspflicht des Unternehmers sei deshalb nicht zu besorgen. Es läge vielmehr einerseits im Interesse des Unternehmers, dass der Handelsvertreter auch sonstige Geschäfte, jedenfalls vermittele, die nicht von dem Alleinvertretungsrecht umfasst seien, und andererseits im Interesse des Handelsvertreters, auch für solche Geschäfte die vertraglich vereinbarte Vergütung zu erhalten.

Jedenfalls haben unter Berücksichtigung der oben geschilderten Interessenlage die Parteien den Handelsvertretervertrag nachträglich stillschweigend erweitert. Der Handelsvertreter sei langfristig und intensiv daran beteiligt gewesen, die streitigen Prototypaufträge zu verschaffen. Der Unternehmer habe die Leistungen des Handelsvertreters auch

nicht nur angenommen, sondern ihn auf vielfältige Weise aktiv in den Verhandlungsprozess eingebunden. Dieses Verhalten konnten und durften die Parteien wegen des Fehlens abweichender Äußerungen wechselseitig nur dahingehend verstehen (§§ 133, 157 BGB), dass die Vermittlung der Prototypaufträge durch den Handelsvertreter in den zwischen den Parteien bereits bestehenden Handelsvertretervertrag einbezogen werden sollten.

Schadensersatz wegen ihm zukünftig entgehender Provisionen könne der Handelsvertreter als Folge einer Verletzung dieser Benachrichtigungspflicht allerdings nur dann verlangen, wenn es ihm bei rechtzeitiger Benachrichtigung durch den Unternehmer möglich gewesen wäre, für einen anderen Hersteller als Handelsvertreter tätig zu werden und dadurch Provisionseinnahmen zu erzielen.

Dieses war im entschiedenen Sachverhalt unstreitig nicht der Fall gewesen, so dass sich der zu ersetzende Schaden auf das negative Interesse beschränkte, das heißt auf den Ersatz der nutzlosen Aufwendungen des Handelsvertreters für den Vertrieb.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.